

DETLEF LIEBS

Strafprozesse wegen Zauberei

Magie und politisches Kalkül in der römischen Geschichte

Strafprozesse wegen Zauberei

Magie und politisches Kalkül in der römischen Geschichte *

Detlef Liebs

Sich auf die Strafprozesse wegen Zauberei zu beschränken, also auf Schädigung und unlautere Beeinflussung anderer mit übernatürlichen Mitteln, jedoch Astrologie und sonstige Wahrsagerei, Hellsehen und Zukunftsdeutung auszuschließen, mag unangebracht erscheinen. In beiden Bereichen der Magie gleichen sich die Mittel mitunter sehr; und auch Vorhersagen können schaden, wenn sie den Todeszeitpunkt des gegenwärtigen oder den Namen des nächsten Machthabers ermitteln und verbreiten. Das sind dann gleichzeitig Majestätsverletzungen, ein weites Feld. Die Wahrsagerei schädigt aber nur mittelbar über das Gemüt der Untertanen, gewöhnlich nicht gesteuert, während beim Schadenszauber auf des andern Tod, Schädigung und sonstige Beeinflussung abgezielt ist, um ihn zu betrügen oder etwa seine Liebe zu entfachen.

I. Die Rechtsgrundlagen

Die römische Gesetzgebung und die Juristen trennten klar zwischen beiden Deliktgruppen; und danach hatte sich die Strafrechtspflege zu richten, solange sie nach Recht und Gesetz vorging. Für uns ist die Trennung beider Deliktgruppen nur deutlich, wenn unsere Gewährsmänner das begriffen und wichtig genug fanden: Tacitus, Sueton, Apulejus, Cassius Dio, die Historia Augusta, vor allen Ammian und schließlich Cassiodor.

* Erschienen in: U. Manthe u. J. v. Ungern-Sternberg (Hgg.), Große Prozesse der römischen Antike, München 1997, 146–58 u. (Anmerkungen) 210–13. Hier geringfügig ergänzt.

1. Gegen Schadenszauber enthielten schon die Zwölf Tafeln drei Bestimmungen: böse Verse anzustimmen (*malum carmen incantare, occentare*), Feldfrüchte herauszusingen (*fruges excantare*) und fremde Saat auf den eigenen Acker herüberzulocken (*alienam segetem pellicere*) wurde mit dem Tod bestraft.¹ Diese Bestimmungen wurden nie außer Kraft gesetzt, galten vielmehr fort, jedenfalls formell; indessen ist sehr zweifelhaft, ob die Justiz nach dem sofort zu behandelnden, aufsehenerregenden Freispruch (s. unten) diese Delikte noch ernst nahm.

2. In der Kaiserzeit wurde Schadenszauber nicht schon nach dem Sullanischen Dolchmänner- und Giftmischergesetz bekämpft, der *Lex Cornelia de sicariis et veneficis* (81 v. Chr.); als *veneficus*, Giftmischer, wurde, ursprünglich jedenfalls, nur erfaßt, wer in der Absicht, jemanden zu töten, ein objektiv schädliches Pharmakon (*malum venificium*) herstellte, verkaufte, kaufte, vorhielt oder beibrachte.²

3. In der frühen Kaiserzeit ergingen zu diesem Gesetz aber ergänzende Senatsbeschlüsse. Der vermutlich ältere³ erklärte auch die gut gemeinte Verabreichung von Pharmaka für strafbar, wenn [S. 147] ein Heilmittel zur Förderung der Empfängnis verabreicht worden, die Patientin daran aber gestorben war. Strafe war einfache Relegation. Vielleicht war schon damals Abgabe eines Abtreibungsmittels oder eines Afrodisiacum in wohlmeinender Absicht mit oder ohne Todesfolge einbezogen worden; wahrscheinlicher ist jedoch, dass es sich dabei aber um spätere Ausweitungen der Strafbarkeit handelte.

4. Ein anderer Senatsbeschluß⁴ erstreckte die Strafe des Cornelischen Gesetzes auf *mala sacrificia facere, habere*, bössartige Kulthandlungen, und zwar auf denjenigen, welcher frevelhafte oder nächtliche Kulthandlungen veranstaltet oder zu veranstalten veranlasst hat, um jemand zu verzaubern, zu lähmen oder zu fesseln (*qui sacra impia nocturnave, ut quem obcantarent, defigerent, obligarent, fecerint faciendave curaverint*); und auf denjenigen, welcher einen Menschen geopfert oder mit dessen Blut günstige Vorzeichen erbeten, ein Heiligtum oder einen Tempel befleckt hat (*qui hominem immolaverit exve eius sanguine litaverit, fanum templumve polluerit*).

5. In der mittleren Kaiserzeit, im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr., werden die Kaiser oder auch die Prokonsuln weitere Zaubereitattbestände für strafbar erklärt haben.⁵ Eine zusammenfassende

¹ XII Tafeln 8, 1. 8a und 8b. M. H. Crawford (Hg.), *Roman Statutes II*, London 1996, 682-684, zählt die Bestimmungen als 8, 1 u. 4.

² Dig. 48, 8, 3, 2 (Marcian, *Institutiones XIV*). Zutr. E. Höbenreich, SZ 120, 2003, 293 f.

³ S. ebenda am Ende; Ps.-Paulus, *Sententiae* 5, 23, 14. 19 geht weiter. Dazu Höbenreich, AG 208, 1988, 83-87.

⁴ S. Dig. 48, 8, 13 (Modestin, *Pandectae XII*); genauer Ps.-Paulus, *Sententiae* 5, 23, 15 f.

⁵ Vgl. gegen Astrologen Dig. 48, 19, 30 (Mark Aurel bei Modestin, *De poenis I*); 47, 10, 15, 13 (Ungenannte bei Ulpian,

Darstellung des nach dieser *Lex Cornelia* am Ende des 3. Jahrhunderts Strafbaren, zusammengestellt in Africa, nennt noch⁶ - und zwar in kasuistischem, nicht in jenem alten Gesetzesstil - Magier selbst, die lebendig verbrannt wurden, ferner in die Kunst der Magie Eingeweihte (*magicae artis conscii*), die in der Arena Bestien vorgeworfen oder gekreuzigt wurden, und Besitzer von einschlägiger Literatur; diese wurden deportiert und ihr Vermögen eingezogen, sozial niedrig Gestellte (*humiliores*) mit dem Tode bestraft.

6. Im 4. Jahrhundert haben 318 n. Chr. Konstantin, 356 Konstantius II., 364 Valens bald nach Trennung von seinem Bruder, 371 Valentinian I. und 389 Theodosius I. diese Strafgesetze in Erinnerung gerufen, weiter verallgemeinert und die Grenzen verwischt.⁷

7. Gegen Hellseher und Zukunftsdeuter ging Rom zunächst nur polizeilich vor: 139 v. Chr. wies der Oberbeamte für Rechtsstreitigkeiten mit Ausländern (*praetor peregrinus*) Chaldäer aus Rom und Italien aus;⁸ und 33 v. Chr. verwies der Ädil Agrippa Astrologen und Zauberer aus Rom.⁹ 11 n. Chr. verbot Augustus den Wahrsagern Ausübung ihrer Kunst unter vier Augen,¹⁰ was Tiberius auf Opferschauer (*haruspices*) erstrecken sollte;¹¹ und Augustus verbot Prophezeiung des Todes auch vor anderen. Es handelte sich wohl um ein kaiserliches Edikt, zwar ohne eigene Sanktion, aber indirekt höchst wirkungsvoll: Wer dagegen verstieß und dabei die Machtfrage berührte, konnte wegen Majestätsverletzung belangt werden - und wurde es oft genug.¹²

8. In den erhaltenen Spolien der römische Rechtsliteratur ist von diesem Edikt keine Rede, wohl aber von einem fünf Jahre später ergangenen Senatsbeschluß, der in Ulpian's Monographie über die Rechtspflege [148] in den Provinzen, darunter vier Bücher Strafrechtspflege, einen eigenen Abschnitt über strafbare Wahrsagerei veranlaßt zu haben scheint und beherrscht: Über Astrologen und Seher (*De mathematicis et vaticinatoribus*).¹³ Der Senatsbeschluß nannte Astrologen, Chaldäer, Wahrsager und andere, die sich mit ähnlich Windigem befaßt haben (*mathematici, Chaldaei, arioli et ceteri, qui simile incertum fecerunt*). Nach einstiger Auslegung sollten Ausübung und Unterricht

Ad edictum praetoris LVII); und Papyrus 30 in: Collectanea ... in honor of H. C. Youtie, Bonn 1976 = G. H. R. Horsley, New documents ... North Ryde/Australien 1981, Nr. 12.

⁶ Ps.-Paulus, Sent. 5, 23, 17 f.

⁷ Codex Theodosianus 9, 16, 3. 5. 7. 10 f. Dazu F. Martrove, Revue historique de droit français et étranger, 4. ser., 9, 1930, 669-701.

⁸ Valerius Maximus, Facta et dicta memorabilia I 3, 3 (2).

⁹ Cassius Dio, Historia Romana IL 43, 5. Aus ganz Italien wurden sie 16, 52 und 69 n. Chr. ausgewiesen, Tacitus, Annalen II 32, 3; Sueton, Tiberius 36; Dio LVII 15, 8; Tacitus, Annalen XII 52, 3; ders., Historien II 62, 2; und Sueton, Vitellius 14, 4. Aus Rom 70 n. Chr., Dio LXV 9, 2.

¹⁰ Dio LVI 25, 5. Dazu Cramer, aaO. 248 ff.

¹¹ Sueton, Tiberius 63, 1.

¹² Vgl. den Fall des Mam. Aemilius Scaurus 34 n. Chr., Tacitus, Annalen VI 29, 4; und Dio LVIII 24, 3-5; sowie Furius Camillus (oder L. Arruntius) Scribonianus 52 n. Chr., Tacitus XII 52, 1. Dazu Cramer, aaO. 256-259 und 240 f.

(*exercitio et professio*) dieser Künste mit Verbot von Wasser und Feuer (*aqua et igni interdictio*, d.h. Verbannung) nebst Vermögenseinziehung bestraft werden, also wie Mord nach der *Lex Cornelia*; bei Ausländern mit dem Tod. Nach späterer Auslegung genügte Wissen und Kennerschaft (*scientia et notitia*). Zu dieser Verschärfung sei es durch Trotz (*contumacia*) und Hartnäckigkeit (*temeritas*) der Wahrsager und ihrer Konsulenten gekommen, die sich nicht hätten bezähmen können. Ulpian entrüstet sich demonstrativ, um den schärferen Wind in der severischen Militärmonarchie zu rechtfertigen.

9. Fast alle Kaiser hätten das Verbot erneuert und Zuwiderhandlungen unterschiedlich bestraft, weniger gefährliche Fälle milder, dem Kaiser gefährliche dagegen schärfer, wohl wegen Majestätsverletzung.

10. Ein eigener Unterabschnitt bei Ulpian galt den *vaticinatores*, schlichten inspirierten Sehern, wozu auch christliche Missionare gehört haben mögen, die das Ende aller Zeiten nahe sahen. Ihre Strafbarkeit bekräftigt er mit einer kaiserlichen Stellungnahme, einem Reskript von Antoninus Pius zu einem Fall in Mittelgallien, und einer Verbannung, einer Relegation durch Mark Aurel im Osten, die im Zusammenhang mit der Usurpation des Avidius Cassius steht.

11. Einen entsprechenden Abschnitt hatten auch die pseudopaulinischen Sentenzen vom Ende des 3. Jahrhunderts, die Ulpian stark verpflichtet sind und den Titel lediglich umstellen: *De vaticinatoribus et mathematicis*.¹⁴ Er ist gegen Ende der Abschnitte über außerordentliche Verbrechen eingeordnet, denen die ordentlichen nach den *Leges Corneliae* usf. folgten, wie schon bei Ulpian. Hier ist offenbar eigene Anschauung verarbeitet, jedenfalls ein buntes Bild verschiedener Formen religiöser Besessenheit und der stark differierenden Strafen dafür gezeichnet.

12. Im 4. Jahrhundert dann verschärft Konstantin 319 n. Chr. das Augusteische Verbot heimlicher Zukunftsschau gegenüber den Opferschauern, denen jeder private Verkehr verboten wird, sonst droht Flammentod. Konstantius II. verbietet 357 auch die anderen Formen der Zukunftsdeutung bei Todesstrafe; und anderthalb Jahre später wendet er sich noch härter gegen Magier am Hof. Valens wendet sich 370 noch einmal speziell gegen die Astrologen (*mathematici*) und ebenso 409 Honorius, der aber nur mehr Deportation und auch die nur bei Nichtbekehrung androht.¹⁵

13. Im christlichen Codex Theodosianus (438 n. Chr.) werden Zauberei und Zukunftsdeutung

¹³ Mosaicarum et Romanarum legum collatio 15, 2 (Ulpian, De officio proconsulis VII).

¹⁴ Ps.-Paulus, Sent. 5, 21.

¹⁵ Codex Theodosianus 9, 16, 1 f. 4. 8. 12.

in einem Titel zusammengefaßt, und so bleibt es schließlich auch im Codex Justinianus (529/34).¹⁶

[149]

II. Die einzelnen Prozesse

1. Ein einziger der mir bekannten Zaubereiprozesse spielt in der Republik. Er betrifft das Zwölftafeldelikt des Herüberlockens fremder Saat auf den eigenen Acker. Wie der ältere Plinius berichtet,¹⁷ der sich auf Piso beruft, den Annalisten aus dem 2. Jahrhundert v. Chr., erzielte der Freigelassene Gaius Furius Chresimus auf seinem kleinen Acker wesentlich mehr Ertrag als die Nachbarn auf ihren sehr großen. Diebischer Zauberei verdächtigt, klagte ihn, wohl 191 v. Chr., der kurulische Ädil Spurius Postumius Albinus vor der Volksversammlung an.¹⁸ Zur Verhandlung schaffte Furius sein gesamtes Ackergerät auf das Forum, brachte sein kräftiges, wohlgenährtes und gut gekleidetes Gesinde mit, seine vorzüglichen Eisengeräte, Hacken und Pflugscharen und seine gut gefütterten Ochsen. Dann sagte er: "Das, Quiriten (römische Bürger), sind meine Zauberwerkzeuge. Meine Nacharbeit, mein Wachen und meinen Schweiß kann ich Euch allerdings nicht zeigen." Er wurde einstimmig freigesprochen.¹⁹ Für unser Thema ist wichtig, daß der Erfolgsneid auf den tüchtigen und einfallsreichen *Newcomer* von Reicherer als Chresimus kam. Der Angriff kam vielleicht gar von senatorischen Großgrundbesitzern, zu denen auch der Ankläger gehörte. Die Angreifer hätten gern ihre landwirtschaftliche Unfähigkeit hinter dem Vorwurf versteckt, der Konkurrent, dessen Erfolg ihr Unvermögen offenbarte, arbeite mit unlauteren Mitteln.^{19a} Schon dieser Prozeß hatte also einen wirtschaftspolitischen Hintergrund; und man wird damit zu rechnen haben, daß dies nicht der einzige derartige Konflikt war und nicht alle so glücklich ausgingen, das Zwölftafelgesetz es vielmehr Traditionalisten erlaubte, wirtschaftliche Störenfriede mit harten Strafen niederzuwerfen. Der diesbezügliche Aberglaube war noch zur Zeit Vergils und Tibulls verbreitet, aber Seneca und Apulejus äußern sich, als glaube niemand mehr daran.²⁰

¹⁶ Cod. Theod. 9, 16 lautet De maleficis et mathematicis et ceteris similibus, ebenso Cod. Just. 9, 18.

¹⁷ Plinius, Naturalis historia XVIII 41-43. Dazu F. Graf, Gottesnähe und Schadenzauber, München 1996, 58-61.

¹⁸ Th. Mommsen, Röm. Strafrecht, Leipzig 1899, 772 Fn. 5, meint, es habe nur um eine Geldstrafe gehen können. M.E. ist das nicht sicher, da dem Pliniustext die Zuständigkeiten so eindeutig, wie Mommsen meint, nicht zu entnehmen sind.

¹⁹ K. Latte, Kleine Schriften, München 1968, 840 (zuerst 1960), hielt das für eine Fälschung; und W. Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, München 1962, 64 Fn. 241, pflichtete ihm bei. Ders. u. R. Wittmann, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, München 1995, 502, haben diesen Verdacht jedoch entkräftet. Dort Fn. 1 auch zum Datum. F. M. Münzer, in: RE XXII 1, 1953, 931, 36-42, unter Postumius Nr. 49, datierte den Prozeß 185 v. Chr., in RE VII 1, 1910, 351 unter Furius Nr. 52, ca. 155 v. Chr.

^{19a} Zu diesem Prozeß s. jetzt auch D. Liebs, Vor den Richtern Roms. Große Prozesse der römischen Antike, München 2007, 21-28 u. (Anmerkungen) 190-93.

²⁰ Vergil, Ecloga 8, 95-99; Tibull, Elegien I 8, 19. Seneca, Naturales quaestiones IV 7, 2 f.; Apulejus, Apologie 47, 3.

2. Das Jahr 16 n. Chr. brachte eine Krise für die noch junge Herrschaft des Kaisers Tiberius. Marcus Scribonius Libo Drusus, Großneffe der ersten Frau des Augustus, Scribonia, und Urenkel von Pompeius Magnus, damals etwa 35 Jahre alt, während Tiberius seinem 58. Geburtstag entgegensah, ließ sich von Astrologen weissagen, daß er Kaiser würde, und machte sich hochverräterische Notizen. Obwohl er ungefährlich und Tiberius frühzeitig im Bilde war, wurde ihm vor dem Senat der Prozeß gemacht; und als er sich das Leben genommen hatte, wurde der Prozeß, was damals noch nicht die Regel war, fortgeführt bis zur Vermögenseinziehung.²¹ Dann ging der Senat gegen Astrologen vor, wie Tacitus und Ulpian berichten,²² während Sueton und Cassius Dio den Kaiser persönlich handeln lassen.²³ Tacitus und Dio fügen hinzu, daß sich das Vorgehen auch gegen Zauberer richtete. Jedenfalls wurden die oben erwähnten Strafbestimmungen für Zukunftsdeuter beschlossen, doch ergingen wohl mehrere Senatsbeschlüsse kurz hintereinander.²⁴ Tacitus sagt: "Über die Ausweisung der [150] Astrologen und Magier wurden Senatsbeschlüsse gefaßt"; und Dio, Tiberius habe Astrologen, Zauberer und wer sonst auf irgendeine Art weissagte, wenn es Fremde waren, getötet, Bürger aber, die angeklagt wurden, dem Verbot zum Trotz weiter zu praktizieren, verbannt.

Tacitus berichtet sofort danach von zwei Todesurteilen, sagt aber nicht, daß es sich bei den Verurteilten um Ausländer handelte. Zwar führten die beiden lateinische Namen - Lucius Pituanus und Publius Marcius - aber das beweist weder Bürgerrecht noch auch nur Reichszugehörigkeit, ist vielmehr mit persischer, babylonischer oder auch keltischer Volkszugehörigkeit vereinbar,²⁵ worauf Dios Parallelbericht weist. Der erstgenannte wurde, wohl nach einem Prozeß (wie kurz auch immer) vom Tarpeischen Felsen gestürzt, wahrscheinlich durch einen Volkstribunen;²⁶ den andern ließen die Konsuln, also sicher nach einem Prozeß, auf dem Esquilin, nachdem das Hornsignal ertönt war, nach alter Väter Sitte hinrichten; Mommsen meint: kreuzigen, Cramer: nackt zu Tode peitschen.²⁷ Worauf immer diese archaischen Strafen hindeuten mögen, der Mummenschanz sollte wohl verbrämen, daß hier ein Herrscher zuschlug, der die Legitimität seiner Herrschaft schon wieder in

²¹ Tacitus, *Annalen* II 27-32; Sueton, *Tiberius* 25 und Cassius Dio LVII 15, 4 f. Dazu M. Fluß, *RE* IIA 1, 1921, 885-87 unter Scribonius 23. Zum Strafprozeß nach Selbstmord des Angeklagten A. Wacke, *ZRG* 97, 1980, 54-60, der aber diesen und den sofort unter 3. behandelten Prozeß nicht beachtet.

²² Tacitus, *Annalen* II 32, 3 und Ulpian (s. Anm. 13) 1.

²³ Sueton, *Tiberius* 36 am Ende; Dio LVII 15, 7-9.

²⁴ Cramer, aaO. 238-240.

²⁵ Anders Cramer, aaO. 102 links oben und 239 rechts unten, während auf S. 271 Fn. 258 Zweifel keimen, ebenso F.R.D. Goodyear, *The Annals of Tacitus II*, Cambridge/USA 1981, 285 zu der Stelle.

²⁶ Mommsen, aaO. 932 f.; Cramer, aaO. 270 f.; H. Dohrmann, *Anerkennung und Bekämpfung von Menschenopfern im röm. Strafrecht der Kaiserzeit*, Frankfurt/Main 1995, 31 ff., bes. 36-45.

²⁷ Mommsen, aaO. 914 Fn. 4, 918 Fn. 5 und 933 Fn. 2; Cramer, aaO. 271; ebenso Goodyear, aaO. 286.

Frage gestellt sah. Seine persönliche Zurückhaltung, während die verfassungsmäßigen Organe, Senat und Konsuln, walteten, braucht uns nicht davon abzuhalten, in deren reibungslosem Funktionieren Oberschichtsbeflissenheit im autoritären Regime - Tacitus sagt "unterwürfige Schmeicheleien" - zu konstatieren; hinter der gutgeölten Maschinerie ist ein klarer Herrscherwille zu erkennen. Zu fragen ist nur, ob neben der herrscherkritischen Astrologie Schadenszauber wirklich eine Rolle spielte. Der Ulpianentext läßt davon nichts erkennen. Tacitus und Dio nennen zwar ebenso Zauberer, aber alles nur in lakonischer Kürze. Sie könnten die Magier neben den Astrologen frei erfunden haben; jedenfalls lag eine solche Assoziation nahe. Außerdem könnten sie mit Magie lediglich magische Mittel der Zukunftsdeutung gemeint haben.²⁸ Indessen lassen sich die qualifizierten Todesstrafen besser verstehen,²⁹ wenn Schadenszauber gegen den alternden Prinzipal im Spiel war; da Ulpian davon nicht im Astrologentitel handelt, mag er dies vielleicht für den Totschlagstitel aufgespart haben, der jedoch zum großen Teil verloren ist; vielleicht war der oben (I 4) genannte Beschluß über böswürdige Kulthandlungen, *mala sacrificia*, damals ergangen. Eifrige Senatoren wollten mitsamt Justiz an einen Pfuhl lichtscheuer Elemente glauben, den sie dann entschlossen aushoben.

3. Titus Statilius Taurus, 44 n. Chr. ordentlicher Konsul, war im Amtsjahr 52/53 Prokonsul der Provinz Africa, und Marcus Tarquitius Priscus, ein Vertrauter der Kaiserin Agrippina, sein wichtigster Mitarbeiter. Nach beider Rückkehr klagte Priscus den Taurus 53 n. Chr. einiger weniger Erpressungen im Amt und außerdem magischer Kulthandlungen (*magicae superstitiones*) an, wohl wegen *mala sacrificia* nach dem die *Lex Cornelia* über die Dolchmänner und Giftmischer ergänzenden Senatsbeschluß, der die Vermögenseinziehung als Nebenstrafe vorsah. Bevor der Senat ein Urteil [151] gesprochen hatte, das womöglich auf Freispruch hinausgelaufen wäre, nahm sich der Angeklagte das Leben; den Ankläger stieß der Senat aus seinen Reihen aus und freute sich neun Jahre später dieser Anklage wegen darüber, daß nun Priscus seinerseits wegen Erpressung im Amt verurteilt wurde. Trotzdem wurde das Vermögen des Taurus konfisziert, darunter die Taurianischen Gärten im Nordosten der Stadt bei der späteren *porta Tiburtina*; die Kaiserin Agrippina begehrte sie, wie Tacitus schreibt.³⁰ Augustus hatte sie nach der Schlacht von Actium dem Urgroßvater von Taurus geschenkt, aus dem konfiszierten Vermögen Mark Antons, der

²⁸ Cramer, aaO. 271, plädiert für Majestätsverletzung; S. 238 rechts unten: "diviners by magic rather than practitioners of black magic".

²⁹ Seneca, *De ira* I 16, 5, verbindet den Tarpeischen Felsen mit Staatsfeind.

³⁰ Tacitus, *Annalen* XII 59 und XIV 46, 1. Dazu Cramer, aaO. 262 f.; U. Vogel-Weidemann, *Die Statthalter ...*, Bonn 1982, 155-160.

seinerseits Nutznießer gewesen war, als das Vermögen von Pompeius Magnus eingezogen wurde.³¹ Claudius oder Nero, also wohl letztlich Agrippina schenkte die Gärten ihrem Günstling Pallas, und es entstanden *horti Pallantiani*; ihn beerbte Nero, nachdem er ihn hatte vergiften lassen. Nun bekam sein Freigelassener und Günstling Epaphroditus das Gelände und legte *horti Epaphroditani* an; und diesen ließ Kaiser Domitian wegen unterlassener Hilfeleistung für Nero verurteilen, wieder verbunden mit Konfiskation des Vermögens.³²

Mit dem Erpressungsvorwurf gegen Taurus ließ sich offenbar wenig anfangen; erst der Zaubereivorwurf gab dem Verfahren den nötigen Schwung – ungeachtet dessen, ob sich Taurus nun wirklich, in Rom³³ oder in Africa, zu magischen Handlungen oder auch nur zur Teilnahme daran herbeigelassen hatte oder Priscus nur über willfähige Zeugen gebot. Der tiefere Grund war wie bei Ludwig XIV. und den Loire-Schlössern Begehrlichkeit der Staatsspitze, mag die Kaiserin nach den Gärten auch nicht für sich persönlich, sondern zur Belohnung treuer Gefolgsleute getrachtet haben. Um den fremden Großbesitz in die Hand zu bekommen, taugte eine Anklage wegen Zauberei offenbar bestens. Agrippina könnte gleichzeitig wirklich an schwarze Magie des Taurus und Gefahr für sich und ihr Haus geglaubt haben; jedenfalls hatte sie schlechte Erinnerungen an solche Praktiken, denn ihr Vater, der jüngere Germanicus, soll 19 n. Chr. mittels Kulthandlungen und Gift (*devotionibus et veneno*) umgebracht worden sein.³⁴

3a. 54 n. Chr. bewirkte Agrippina d. J., dass Neros Tante und Ziehmutter während ihrer Abwesenheit, Domitia Lepida, vom Kaisergericht u. a. wegen angeblicher Bedrohung des Lebens Agrippinas durch Zauberei hingerichtet wurde.^{34a}

4. Der Magieprozeß gegen Apulejus 158/59 n. Chr. in Sabratha bei Tripolis scheint nichts mit Politik zu tun zu haben und nur durch die Sprachgewalt des freigesprochenen Angeklagten berühmt geworden zu sein, der seine Verteidigungsrede literarisch ausgearbeitet und veröffentlicht hat.³⁵

³¹ Außerdem führt die 52 n. Chr. fertiggestellte Claudische Wasserleitung über Gelände des Taurus, weshalb Grimal die Konfiskation auch damit in Verbindung bringt. Aber das paßt nicht nur zeitlich nicht. Vielmehr wurde offenbar auch hier der Selbstmord als Schuldbekennnis gewertet. Vgl. Marcian Dig. 48, 21, 3.

³² P. Grimal, *Les jardins Romains*, 2. Aufl. Paris 1969, 123 f. 148-152. 160. 338 f.

³³ Ein Mithrasheiligtum, das auf einem Grundstück der Stalier in Rom gefunden wurde, könnte damit in Verbindung gebracht werden, s. Cramer, aaO. 262, u. Vogel-Weidemann, aaO. 157 ff.

³⁴ Tacitus, *Annalen* 3, 13, 2. Der offizielle Senatsbeschluß zum Prozeß ergibt allerdings, dass Schadenszauber dabei nicht wirklich eine Rolle spielte, s. dazu W. Eck, *Die Täuschung der Öffentlichkeit. Der Prozeß gegen Cnaeus Calpurnius Piso*, in diesem Band (o. Fn. *) 128–45, bes. 138–40; u. ders., A. Caballos u. F. Fernández, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1996, bes. 145–234.

^{34a} Tacitus, *Annalen* 12, 64, 2 – 65, 1; s. a. Sueton, *Nero* 7, 1 a. E. Dazu E. Groag, in: *RE V 1* (1903) 1512 f., unter *Domitius* 102; u. W. Eck, *Agrippina, die Stadtgründerin Kölns. Eine Frau in der frühkaiserzeitlichen Politik*, Köln 1993, 48 f.

³⁵ Apulejus, *Apologie*. Dazu Cramer, aaO. 218 f.; U. Schindel und D. Liebs, in: *Literatur und Recht*, hg. v. U. Mölk, Göttingen 1996, 13-24 und 25-36. Die überlieferte, literarisch ausgearbeitete Verteidigungsrede von Apulejus ist darum

Dadurch wissen wir über die Einzelheiten des Verfahrens und der Vorwürfe einmalig genau Bescheid. Aber nicht deshalb wird er hier erwähnt, sondern weil sich daraus ergibt, daß auch hier versucht wurde, mit der Anklage Politik zu machen, wenn auch im engsten Rahmen Lokalpolitik, nämlich Heiratspolitik unter den Grundbesitzern von Tripolis. Der hergelaufene Intellektuelle Apulejus hatte eine reiche Witwe von Tripolis geheiratet; sie brachte vier Millionen Sesterzen mit in die Ehe, war aber seit Jahren für einen örtlichen Honoratioren vorgesehen. Frühere Quer[152]treibereien gegen Apulejus hatten nicht zum Erfolg geführt, und jetzt sollte der glückliche Gewinner dem Henker überantwortet werden, die Witwe dadurch wieder frei und nach dieser Demütigung dem alten Werber gefügig sein.

5. Sempronius Rufus war ein spanischer Eunuch und wurde von Kaiser Septimius Severus (193–211 n. Chr.) als Giftmischer und Zauberer auf eine Insel deportiert.³⁶ Severus griff also anscheinend selbst ein. Deshalb ist ein Zusammenhang mit dem Sturz seines einst mächtigen Vertrauten Plautian 205 n. Chr. zu erwägen. Dieser hatte besonders viele Eunuchen beschäftigt, und zwar für seine Tochter Plautilla,³⁷ die 202 den Kronprinzen Caracalla heiratete. Nachdem dieser 211 Kaiser geworden war, sollte Rufus rehabilitiert werden und großen Einfluß bei Hof bekommen. Diese Schwäche Caracallas für ihn könnte auf die Zeit der Ehe mit Plautilla zurückgehen. Severus wollte durch die Verurteilung also wohl einen Mann Plautians unschädlich machen. Nach Caracallas Tod (217) wurde Rufus erneut bestraft, hauptsächlich offenbar als Denunziant.

6.–17. Voller Berichte über Zaubereiprozesse ist das Geschichtswerk Ammians (geboren ca. 330 n. Chr.), der ihren Mißbrauch unter Konstantius II. (337–361), Valentinian I. (364–375) und Valens (364–378) in drei Kapiteln³⁸ und überdies an verstreuten Stellen anprangert. Er nennt in diesen Zusammenhängen zahllose Angeklagte. Zum Zaubereivorwurf kam der Vorwurf staatsgefährlicher Wahrsagerei, also Majestätsverletzung, meist hinzu; zum Teil überwiegt er sogar.

6. Wenig Worte verliert Ammian über falsche Anschuldigungen und Hinrichtungen Unschuldiger unter dem Cäsar Gallus (353 n. Chr.) in Antiochia wegen Majestätsverletzung und Zauberei (*artes nefandae*). Vorangegangen war ein vom Usurpator des Westreichs, Magnentius, gesteuerter Attentatsversuch, den eine alte Frau, bei der der Mörder Quartier genommen hatte,

nicht schon "Fiktion" zu nennen. Auch unsere Gerichtsurteile werden mündlich kurz verkündet und erst später schriftlich ausgearbeitet, an sich zwar für die Verfahrensbeteiligten, in der Sache aber weithin für die (Fach-) Öffentlichkeit.

³⁶ Dio-Xiphilin LXXVIII (LXXVII), 17, 2 f. Zu Rufus A. Stein, RE IIA 2, 1923, 1435 f. unter Sempronius 78.

³⁷ Dio-X. LXXVI (LXXV) 14, 5.

³⁸ Ammian, Res gestae XIX 12; XXVIII 1; und XXIX 2. Nicht von Schadenszauber, sondern Giftmischerei spricht er XXVI 3 (Rom 363 n. Chr.) und XXVIII 4, 25 (Rom 369), dort freilich auch von einem viele Jahre späteren Freispruch trotz *arcanae piaculares* und *malae artes* (XXVI 3, 4).

anzeigte. Nun schickte der Cäsar Spitzel aus, die sich ihrer Bezahlung wert zeigen wollten,³⁹ wie es bei allen Geheimdiensten bis in die Gegenwart vorkommt. Wer immer dem Cäsar hätte gefährlich werden können, sollte vernichtet werden.

7.–8. In Buch 19, Kapitel 12, schildert Ammian die Tätigkeit des Sondergerichts, das Konstantius II. 359 aufgrund von Informationen aus einer oberägyptischen Orakelstätte unter dem Minister für den Orient, Domitius Modestus, in Skythopolis/Palästina eingesetzt hatte. Mit der Untersuchung alles Strafbaren im Zusammenhang mit der Betätigung des Orakels hatte er den eifrigen Staatssekretär Paulus mit dem Beinamen *Catena* (die Kette) beauftragt und ihm Sondervollmachten erteilt. Hauptsächlich ging es um Fragen an das Orakel nach dem nächsten Kaiser (*super adipiscendo imperio*), die eine eigene Form des Majestätsverbrechens bildeten; konnten sich doch viele durch einen Orakelspruch veranlaßt sehen, den todgeweihten Herrscher nicht mehr ernst zu nehmen. Die Verehrung des Orakels gab aber auch Anlaß zu Anklagen wegen Zauberei.

[153] 7. Dafür kommen von den vier von Ammian namentlich genannten, also den prominenten Angeklagten, nur zwei heidnische Intellektuelle, der Dichter und Literat Andronicus aus Hermupolis und der greise Philosoph Demetrius mit dem Beinamen *Kythras* (wohl 'der Töpfer') aus Alexandria in Betracht.⁴⁰ Über ihn gibt Ammian nur an, ihm sei vorgeworfen worden, mehrmals geopfert zu haben. Hinter dieser allgemeinen Formulierung könnte der Vorwurf stecken, Demetrius habe zumal gegen die neuen Gesetze Konstantins und des Konstantius selbst (oben I 6) verstoßen. Daß Demetrius zu seiner Verteidigung vorbringt, er habe das seit früher Jugend getan, um die Gottheit gnädig zu stimmen, scheint nämlich auf die Unbedenklichkeitsklausel im Gesetz Konstantins abzuzielen.⁴¹ Freilich versichert Demetrius auch, er habe nicht bezweckt, dem Erhabenen durch Nachforschungen nahezutreten. Bei Andronicus heißt es überhaupt nur, er sei angeklagt und freigesprochen worden. Das wurde auch Demetrius, allerdings erst nach der Folter, auf der er bei seiner Aussage blieb. Wie zu Recht hervorgehoben worden ist, sind die beiden wohl deshalb verfolgt worden, weil sie sich als praktizierende Heiden bei der christlichen Reichsführung unbeliebt und verdächtig gemacht hatten; die ganze Richtung paßte der Regierung nicht mehr, wenn Ammian das unter Theodosius dem Großen auch nur mehr andeuten mochte.⁴²

8. So glücklich wie diese beiden zu überleben, gelang auch einigen anderen damals in

³⁹ Ammian, XIV 1, 2 am Ende. Dazu Funke, aaO. 158; von Haehling, aaO. 84 f. Fn. 47.

⁴⁰ Ammian XIX 12, 11 f.

⁴¹ Codex Theodosianus 9, 16, 3 S. 2.

⁴² von Haehling, aaO. 80-82. 91 f. 101.

Skythopolis am Westufer des Jordan, vielen jedoch auch nicht; entweder starben sie schon unter der Folter oder sie wurden zum Tod verurteilt und ihr Vermögen eingezogen. Hier finden sich endlich auch konkrete Zaubereivorwürfe: Wer am Hals ein Amulett gegen Viertagesfieber oder sonst ein Leiden trug oder am Abend über ein Grab ging, galt als bösartiger Giftmischer bzw. als jemand, der die Schrecken der Gräber und der dort umherirrenden Seelen in böser Absicht sammelt. Damit nämlich sei das Verderben des Kaisers bezweckt worden.⁴³ Ammian hält das für stark übertrieben und nicht hinreichend erwiesen, flicht aber ein Loyalitätsbekenntnis zum Kaiser, zu dessen effektivem Schutz und auch zum Cornelischen Gesetz ein. Er spricht sich also für Bestrafung von Majestätsverletzung und böser Zauberei aus, mildert dies jedoch durch ein entschiedenes 'Im Zweifel für den Angeklagten' (19, 12, 17 f.); die kaiserliche Regierung habe das Gegenteil dieses Grundsatzes praktiziert und die Justiz mißbrauche letztlich die Gesetze zur Verfolgung politisch mißliebiger Heiden; letzteres aber deutet er wiederum nur an (19, 12, 15). Zellen einer Willensbildung, die diesem Kaiser feindlich hätte werden können, sollten so früh wie möglich vernichtet werden.

8a. Im Jahr 363 wurden in Rom viele Schaden stiftende *venefici* verurteilt,^{43a} wozu offenbar zumal auch Hersteller von Zaubertänken gehörten, die anderen schaden sollten.

9. Als Valentinian und Valens kurz nach Antritt der Herrschaft von heftigem Fieber befallen wurden, beauftragten sie, sobald sie auf dem Wege der Besserung waren, den kaiserlichen Kanzleichef (*magister officiorum*) und den Justizminister, gegen Freunde des Vorgängers Julian (*amici eius*) zu ermitteln, die sie im Verdacht hatten, den neuen Kaisern durch Schadens[154]zauber zugesetzt zu haben (*suspectas morborum causas investigandas, tamquam clandestinis praestigiis laesi*). Die Beschuldigungen ließen sich jedoch in keiner Weise erhärten.⁴⁴ Ammian gibt zu erkennen, daß er die Ermittlungsverfahren für politisch motiviert hält.

10.–13. Von Herbst 368 bis mindestens August 370 n. Chr. war Quintus Clodius Hermogenianus Olybrius Stadtpräfekt von Rom. Als kapitale Strafsachen vor ihn gebracht wurden, erkrankte er nachhaltig; auf Betreiben der Ankläger übertrug Kaiser Valentinian I., der in Trier residierte, die Kriminalgerichtsbarkeit in Rom dem Getreidepräfekten, einem Aufsteiger namens Maximin. Der schreckte vor nichts zurück und stieg weiter auf bis zum Präfekten Galliens und zur Hauptfigur am Hof Valentinians I., dessen Sohn Gratian ihn 376 wegen Verfehlungen bei der Amtsführung

⁴³ Ammian XIX 12, 13-15. Vgl. Libanius, Orationes XIV 16 f. Dazu von Haehling, aaO. 90 und 93 f.

^{43a} Ammian XXVI 3, 1-4.

⁴⁴ Ammian XXVI 4, 4.

hinrichten ließ.⁴⁵

10. Die ersten Opfer der Prozeßserie waren der Orgelspieler Sericus, der Ringer Asbolius und der Opferschauer (*aruspex*) Campensis; der Senator Chilo bezichtigte sie eines Giftmordversuchs an ihm und seiner Frau, und so wurden sie noch von Olybrius in Untersuchungshaft genommen. Als nach der Erkrankung des Olybrius Maximin die Untersuchung mit Energie und unter Einsatz der Folter fortsetzte, wurden, so berichtet Ammian, Senatoren als Hintermänner namhaft gemacht, und es ergab sich, daß angeblich mit schwarzer Magie gearbeitet worden war. Daraufhin berichtete Maximin nach Trier und erwirkte die Befugnis, wenn nötig auch Höhergestellte zu foltern, was an sich nur bei Majestätsverbrechen erlaubt war.⁴⁶ Ein Gesetz, das dies auch in diesem Fall erlaubt hätte, ist nicht überliefert, aber es findet sich ein Erlaß vom 8. Juli 369 aus Trier an Olybrius als Stadtpräfekt, wonach die Folterung Höhergestellter ohne spezielle kaiserliche Ermächtigung auch bei Palastbeamten erlaubt ist, wenn starke Indizien dafür vorhanden sind, daß sie die kaiserliche Unterschrift gefälscht hätten.⁴⁷ Daß einst bei schwarzer Magie (wenigstens wenn gegen den Kaiser gerichtet) eine dritte Ausnahme gemacht worden wäre, ist weniger wahrscheinlich; näher liegt die Annahme, daß lediglich die damals⁴⁸ zulässige kaiserliche Sondergenehmigung eingeholt und ihre Erteilung mit der Nähe der Vorwürfe zu Majestätsverletzung begründet wurde.⁴⁹ Denn im gleichen Atemzug berichtet Ammian von Maximins Beförderung zum Vikar von Rom, die erst 370 erfolgte.⁵⁰ Sericus, Asbolius und Campensis wurden noch längere Zeit zum Verhör bereitgehalten. Später berichtet Ammian von ihrem weiteren Schicksal: Campensis ließ Maximin lebendig verbrennen und die andern beiden mit Bleipeitschen totprügeln, nachdem er ihnen versprochen hatte, sie für weitere Denunziationen mit Feuer und Schwert zu verschonen. Entsprechende Urteile nennt Ammian nicht ausdrücklich, doch können sie unterstellt werden. Die drei hatten ausgedient und wurden beseitigt.

11. Fraglos wegen Zauberei hat Maximin den Anwalt (*causarum defensor*) Marinus zum Tod verurteilt und hinrichten lassen. Er soll versucht haben, [155] eine gewisse Hispanilla mit Hilfe der schwarzen Kunst (*artibus pravis*) zur Frau zu gewinnen.⁵¹ Wenn das stimmte, entsprach Maximins

⁴⁵ Zu ihm J. Szidat, *Historia* 44, 1995, 481-486.

⁴⁶ Ammian XXVIII 1, 8-11 und 29.

⁴⁷ Codex Theodosianus 9, 35, 1.

⁴⁸ So die Einleitung des soeben genannten Gesetzes. Nicht mehr seit Gratian, Cod. Theod. 9, 35, 2 vom 17. Sept. 376. Für Senatoren machte schon Valentinian selbst 371 einen Rückzieher, Ammian XXVIII 1, 24 f., s. Cod. Theod. 9, 16, 10 vom 6. Dez. 371.

⁴⁹ Matthews, aaO. 212 f., läßt Valentinian die Taten unter Majestätsverletzung subsumieren.

⁵⁰ Ammian XXVIII 1, 12. Am 19. März 370 war er noch Getreidepräfekt, s. Cod. Theod. 14, 17, 6. Vgl. Matthews, 211 oben.

⁵¹ Ammian XXVIII 1, 14. Dazu Funke, aaO. 170; Matthews, aaO. 210.

Vorgehen zwar dem Buchstaben der damaligen Gesetze,⁵² erscheint jedoch überzogen. Ammian rügt Roheit, Mitleidlosigkeit und oberflächliche Beweiswürdigung. Maximin scheint mit kaiserlicher Rückendeckung Lust am gnadenlosen Durchgreifen entwickelt zu haben.

12. Mit Hilfe des Vorwurfs der Zauberei oder doch der Beihilfe dazu vernichtete Valentinian durch Maximin auch zwei Leute des Senators Iulius Festus Hymetius, 366 bis 368 Prokonsul von Africa. Dieser hatte, von kaiserlicher Ungnade verfolgt, den damals bekanntesten Opferschauer, Amantius, also einen praktizierenden Heiden, gebeten, durch gehörige Opfer und Gebete die Kaiser ihm gnädig zu stimmen, am Ende des diesbezüglichen Briefs allerdings auch freimütig Scheltworte über Valentinian geäußert. Und der Konsiliar von Hymetius, also wohl sein Assessor in Africa, Frontin, soll bei Abfassung der Gebetsformel geholfen haben. Dieser wurde nach einem Geständnis nach Britannien verbannt. Amantius dagegen hatte auf der Folter geleugnet und wurde nun zum Tod verurteilt und hingerichtet,⁵³ vielleicht auch wegen Nichtanzeige einer Beschimpfung des Kaisers. Man traf jedenfalls einen prominenten Heiden, und Hauptanklagepunkt scheint der Versuch gewesen zu sein, den kaiserlichen Willen, seine Entschlossenheit mit Hilfe schwarzer Kunst (*prava quaedam implenda*) zu beeinflussen. Hymetius selbst hatte Glück. Er kam vor das Senatsgericht und wurde nur zu einer milden Form der Verbannung verurteilt;⁵⁴ offenbar beurteilte der damals noch überwiegend heidnische Senat die Zauberei als harmlos, scheint er nur die respektlosen Äußerungen geahndet zu haben.

13. Ein letztes Opfer Maximins wurde der senatorische Jüngling Lollian, zweiter Sohn (von vieren) des praktizierenden Heiden und früheren Stadtpräfekten Gaius Ceionius Rufius Volusianus gen. Lampadius. Der Vikar von Rom Maximin hatte ihn überführt, ein Buch über Schadenszauber abgeschrieben zu haben, und ihn offenbar schon zu Verbannung bestraft, als der eitle Vater den Delinquenten veranlaßte, an den Kaiser zu appellieren. Er wurde nach Trier überstellt; der Kaiser aber übertrug die Entscheidung dem Gouverneur von Südspanien, dem er die Befugnis eingeräumt hatte, für den Kaiser Recht zu sprechen, also einem Günstling. Dieser verurteilte Lollian zum Tod und ließ ihn hinrichten.⁵⁵ Die harte Strafe sollte wohl auch den Vater treffen.

14. Schlimmer als Valentinian im Westen soll sich sein Bruder Valens im Osten aufgeführt haben. Die verhängnisvollste Reihe politischer Prozesse, die Ammian im ersten Kapitel von Buch

⁵² Cod. Theod. 9, 16, 5 und 7.

⁵³ Ammian XXVIII 1, 19-21, wohl aufgrund von Cod. Theod. 9, 16, 4. Vgl. Funke, aaO. 170 f.

⁵⁴ Ammian XXVIII 1, 22 f. Dazu A. Demandt, *Historia* 18, 1969, 608 f.; Matthews, aaO. 210. 212 f.

⁵⁵ Ammian XXVIII 1, 26. Dazu Matthews, aaO. 213. Auch bei den sonst unbekanntenen Senatoren Pafius und Cornelius sowie dem ungenannten Chef der Münze von Rom, die gestanden hatten, sich mit bösen Giftmischerkünsten besudelt zu haben, zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden (Ammian XXVIII 1, 29), könnte schwarze Magie im Spiel gewesen

29 ausbreitet, betraf unerlaubte Wahrsagerei, nämlich Erkundung des Thronfolgers. So wurden 371/72 n. Chr. zahllose Personen in Antiochia, wo Valens damals residierte, verurteilt und hingerichtet. Vom Thronfolger des Valens hatten sie die ersten vier Buchstaben: *Theod* herausbekommen und vorschnell auf einen *Theo*[156]*dorus* getippt; es erscheint schwer vorstellbar, daß all das nachträglich, als *Theodosius* feststand, konstruiert wurde. Ans Licht kam die Sache durch einen gewissen Palladius, einen Fachmann für schwarze Kunst.⁵⁶ Er war von zwei Höflingen gedungen worden, die sich an ihrem Vorgesetzten rächen wollten; denn dieser hatte sie bei Veruntreuungen von Geldern ertappt. Palladius wurde dem zuständigen Prätorianerpräfekten des Ostens überstellt, übrigens derselbe Modestus wie der Gerichtsherr von Skythopolis. Hier sollte er gefoltert werden, und da packte er die Theodorus-Sache aus. Seine Taten wurden deshalb nicht weiter verfolgt, das Verfahren also aus politischen Gründen eingestellt.

15. Vielmehr bekam Palladius nun freie Hand, nach Belieben zu denunzieren. Wurden die nötigen Beweise nicht gefunden, dann sollen sie fabriziert worden sein.⁵⁷ Im Zusammenhang damit kam es dann auch zu Verurteilungen wegen Zauberei. Palladius bezichtigte Bürger, nicht nur von Antiochia, sie seien durch die Kenntnis von Giften besudelt (*veneficiorum notitia polluti*), womit für Schadenszauber geeignetes Gebräu gemeint sein wird. Daraufhin wurden deren Häuser versiegelt und von den Sicherheitskräften Zaubersprüche und Anweisungen für Liebestränke unter den Hausrat geschmuggelt, die Eigentümer zum Tod verurteilt und ihr Besitz eingezogen. Viele sollen daraufhin vorsorglich ihre Bibliotheken verbrannt haben.⁵⁸ Die Justiz des um seinen Machterhalt bangenden Kaisers fertigte in einem Klima der Hysterie Beweise für Zauberei an, falls es keine gab.

16. Der Historiker Festus war vom Frühjahr 372 bis spätestens 378 Prokonsul der Provinz Asia, residierte also in Westkleinasien und hatte seinen Sitz in Ephesus. Er stammte aus einfachsten Verhältnissen, war mit Maximin von Jugend an befreundet, handelte karrierebewußt und war Christ, wie ein Augenzeuge, der Sophist Eunap, bezeugt.⁵⁹ Über sein hartes und grausames Durchgreifen als Richter klagen übereinstimmend Libanius (Rhetor), Eunap, Ammian und Zosimus (Geschichtsschreiber);⁶⁰ Einzelheiten nennt aber nur Ammian. Er streicht auch heraus, daß Festus mit seinem Wüten wie Maximin die Präfektur erringen wollte, was ihm freilich nicht gelang. Zwei

sein, M. Peachin, *Historia* 36, 1987, 249 Fn. 10.

⁵⁶ So überzeugend Matthews, aaO. 219; s. a. 224 f.

⁵⁷ Ammian XXIX 1, 5 f. 25; XXIX 2, 1 f. 6.

⁵⁸ Ammian XXIX 2, 2 f.; Zosimus, *Historia nova* 4, 14.

⁵⁹ Eunap, *Vitae philosophorum et sophistarum*, zu Maximus, gegen Ende = S. 460 oben der Loeb-Ausgabe von Philostrat und Eunap, London 1921. Dazu F. Paschoud, *Zosime Histoire nouvelle* II 2, Paris 1979, 362 oben; wenig überzeugend insofern P. L. Schmidt, in: R. Herzog/P. L. Schmidt, *Handb. d. lat. Lit. d. Antike* 5, München 1989, 208 = ' 539. 1 A.

der Fälle, die Festus aburteilte, betrafen Zauberei im hier untersuchten Sinn. Der Philosoph Maximus war als Mitwisser der Theodorus-Affäre wohl schon in Antiochia verurteilt worden und wurde von Festus nur noch hingerichtet. Die beiden Zaubereifälle betrafen unbekannte Leute. Eine einfache alte Frau, die Wechselfieber zu behandeln pflegte und mit seinem Wissen ins Haus des Festus gerufen worden war, um seine kranke Tochter zu heilen, verwendete dazu auch Zaubersprüche. Festus ließ sie wegen Schadenszaubers hinrichten (*occidit ut noxiam*),⁶¹ wohl weil die Behandlung fehlgeschlagen war und Konstantins Unbedenklichkeitsklausel nicht erfüllt schien, letztlich wohl um einen Sünden"bock" zu haben. Und einen ebenso anonymen jungen Mann, der im öffentlichen Bad Bauchschmerzen kurieren wollte, indem er mit den Fingern beider Hände abwechselnd bald den Marmor, bald seine Brust [157] betastete, ließ er vor Gericht bringen, foltern und enthaupten.⁶² Beide Verurteilungen können insofern politisch genannt werden, als der Richter durch exemplarische Strenge gegenüber jeder Betätigung abergläubischen, zumal unter Valens nicht mehr zu duldenen Heidentums sich wohl bei der Reichsführung beliebt machen wollte.

17. Aus dem Westen führt Ammian noch einen nicht ganz so krassen Fall aus Carnuntum bei Wien an, wo im Sommer 375 das kaiserliche Hauptquartier lag. Der berühmte Petronius Probus, damals Prätorianerpräfekt Italiens und Illyriens und bekanntlich Christ, habe den Staatssekretär (*notarius militans*) Faustin, also einen Hofmann, der noch dazu mit einem alten pannonischen Mitarbeiter der Kaiser verwandt war, vor sein Gericht gebracht, gefoltert und hingerichtet. Ein Grund war die auf eine Bitte um ein höheres Amt leicht hingeworfene Antwort: "Du mußt mich erst zum Kaiser machen, wenn du das erreichen möchtest". Ammian stellt ein Zauberstück in den Vordergrund; Faustin hatte einen Esel geschlachtet und wurde beschuldigt, dabei schwarze Kunst getrieben zu haben (*ad usum artium secretarum*), während er selbst behauptete, das nur gegen Haarausfall getan zu haben.⁶³ Probus ging wohl auch deshalb so unnachsichtig gegen den Neffen eines früheren Kollegen vor, weil er die besondere Empfindlichkeit des amtierenden Kaisers gegenüber Schadenszauber (s. oben II 9) kannte.

18. Während der Stadtpräfektur des Argolicus, also 510/11 n. Chr., wurden zwei Senatoren, Basilus und Prätexat, der Zauberei beschuldigt und vor dem Stadtpräfekten angeklagt.⁶⁴ Der Präfekt wollte die Sache an den König abgeben, nachdem die Angeklagten durch Nachlässigkeit der

⁶⁰ Libanius, *Orationes* I 156 ff.; Eunap S. 458 Loeb; Ammian XXIX 2, 22-28; Zosimus, *Historia nova* IV 15, 2 f.

⁶¹ Ammian XXIX 2, 26.

⁶² Ammian XXIX 2, 28.

⁶³ Ammian XXX 5, 11 f. Vgl. Plinius, *Naturalis historia* XXVIII 164. M. Clauss, *Rheinisches Museum für Philologie* 128, 1985, 97 f. und Matthews, aaO. 216. 512 Anm. 23, heben allein auf den erstgenannten Grund ab.

⁶⁴ Cassiodor, *Variae* IV 22, 1 f. und IV 23, 2. Gregor d. Gr., *Dialogi* 1, 4 = Sp. 165 bei Migne, *Patrologia Latina* LXXVII.

Wächter entkommen waren. Basilius floh als Mönch verkleidet in die Provinz Valeria und versuchte, in einem Kloster bei Amiternum unterzuschlüpfen, wie Papst Gregor der Große (590–604) berichtet. König Theoderich (493–526) beauftragte den gotischen Grafen von Rom, die Angeklagten aufzuspüren, zu verhaften und dem zuständigen Spruchkörper der fünf Männer (*quinquevirale iudicium*) des Stadtpräфекten zuzuführen, dessen Mitglieder der König soeben ernannt oder bestätigt hatte und zu denen der gotische Graf von Rom hinzukommen sollte.⁶⁵ Über das weitere Schicksal unterrichtet uns nur Gregor; Basilius wurde in Rom von dem eifernden Christenvolk lebendig verbrannt.⁶⁶ Auch nach den pseudopaulinischen Sentenzen, die im Ostgotenreich großes Ansehen genossen, wurden Zauberer (*magi*) lebendig verbrannt, ohne Ansehen der Person (s. oben I 11). Diese Strafe hatte ja auch den *haruspex* Campensis 370/71 in Rom getroffen; der Orgelspieler Sericus und der Ringer Asbolius waren damals, wie erwähnt, mit Bleipeitschen totgeprügelt worden (s. oben II 10). Gewiß waren diese drei keine Senatoren, aber inzwischen war die allgemeine Toleranz weiter gesunken; und Theoderich mußte Rücksicht auf die religiösen Empfindungen der Bevölkerungsmehrheit nehmen.⁶⁷ Die im Edikt Theoderichs, Kapitel 108, vorgesehene Schonung hochgestellter [158] Eingeweihter in die Schadenszauberkunst (*malarum artium conscii, id est malefici*) mochte bei Basilius unangebracht gewesen sein; vielleicht hat auch das christliche Volk von Rom nach Schuldspruch und als zu mild empfundenem Verbannungsurteil die Strafzumessung selbst in die Hand genommen.

Zusammenfassung

⁶⁵ Cassiodor, *Variae* IV 22 f. Vgl. U. Vincenti, *Index* 24, 1996, 118.

⁶⁶ Sp. 168 unten bei Migne. C. H. Coster, *Late Roman studies*, Cambridge/USA 1968, 23-36, bes. 34 f., schließt daraus auf Lynchjustiz.

⁶⁷ A. Stüven, *Rechtliche Ausprägungen der civilitas im Ostgotenreich*, Frankfurt/Main 1995, 139–45, beleuchtet Theoderichs Neigung zu Strenge gegenüber heidnischen Praktiken gut.

Ein Überblick über alle bekannten Gerichtsverfahren römischer Autoritäten wegen Zauberei ergab zunächst einmal, daß in der späten Republik, der am besten dokumentierten Zeit der römischen Geschichte, eine Lücke klafft, wohl weil der Glaube an den alten Zaubereitabstand erschüttert war. Die frühe Kaiserzeit schuf hier Ersatz, aber aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. sind wiederum nur Freisprüche bekannt.⁶⁸ Jedoch verschlechterte sich das Klima schon unter der Militärmonarchie der Severer wieder⁶⁹ und wurde im 4. Jahrhundert immer bedrückender. Die Frage nach tieferen Gründen für die Verfolgung der Zauberer ergab, daß zwar in der Kaiserzeit niemand - wohl auch Apulejus und Ammian nicht, die die Strafpraxis am gründlichsten in Frage stellten - die Strafwürdigkeit von Schadens- und Beeinflussungszauber leugnete. Immerhin war auch Ammian überzeugt, daß es sich bei den einschlägigen Straftatbeständen nicht um bloße Wahndelikte handelt, wie wir heute die entsprechenden Taten bezeichnen würden. An die Wirksamkeit auch geheimen Schadenszaubers glaubten wohl wirklich alle, während die öffentliche oder geheime Zukunftsschau der Machtverhältnisse den Machthabern damals tatsächlich gefährlich werden konnte. Obwohl die Zeitgenossen dem Zauberesen also Realität beimaßen, läßt sich heute feststellen, daß es nicht einen Fall gab, in dem die Strafverfolgung nicht auch von "sachfremden", meist konkret politischen Interessen geleitet wurde. Die wahnhaftige Grundlage dieser Delikte verleitete allzu sehr, sie in den Dienst anderer Zwecke zu stellen, wenn sich die Handelnden das oft auch nicht eingestanden haben werden. Apulejus und Ammian, die aufgeklärtesten unter den Gewährsleuten, beschränken sich denn auch auf die Forderung, harmlose Versuche nicht aufzubauschen und nur wirklich Erwiesenes zu bestrafen.

⁶⁸ Oben II 4 und, zur verbotenen Wahrsagerei, Historia Augusta, Septimius Severus 4,3 zu einem Prozeß im Jahr 190 n. Chr.

⁶⁹ Oben II 5 und zur Wahrsagerei wiederum Historia Augusta, Sept. Sev. 15, 5 f.

Literatur

Cramer, F. H., *Astrology in Roman Law and Politics*, Philadelphia/USA 1954.

Funke, H., Majestäts- und Magieprozesse bei Ammianus Marcellinus, in: *Jahrbuch für Antike und Christentum* 10, 1967, 145-175.

von Haehling, R., Ammianus Marcellinus und der Prozeß von Skythopolis, ebenda 21, 1978, 74-101.

Matthews, J., *The Roman Empire of Ammianus*, London 1989.

Fögen, M. Th., *Die Enteignung der Wahrsager*, Frankfurt/Main 1993.

Clerc, J.-B., *Homines Magici*, Frankfurt/Main etc. 1995.